

**B e r i c h t**

der Synodalen Elisabeth Schulze über die VII. Tagung der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 27. September 2008 in Hannover

Wittingen, 31. Oktober 2008

In seinem Bericht zu Beginn der Tagung erinnerte der Ratsvorsitzende, Herr Landesbischof Dr. Weber, zunächst daran, dass der Konföderationsvertrag 1971 in Kraft trat und stellte fest, dass ein deutlicher Wille zum Ausbau der Zuständigkeiten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zz. nicht zu erkennen sei. Er sehe in diesem Bereich Aufgaben für die neue Synode.

U. a. ging er anschließend auf folgende Themen ein:

- Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren
- Armut, insbesondere bei Kindern
- Situation der ambulanten und stationären Pflege, Hinweis auf den Grundsatz "Kirche braucht Diakonie und Diakonie braucht Kirche"
- Handlungsprogramm Integration in Niedersachsen

Der Bericht wurde ohne Diskussionsbeiträge zur Kenntnis genommen.

Für den Bildungs- und Medienausschuss berichtete der Vorsitzende, Herr Wöhrmann. In seinem Abschlussbericht erläuterte er u. a.

- die aktuelle Situation der "kirchlichen Publizistik in Niedersachsen"
- Fragen zum staatlichen Religionsunterricht
- Auswirkungen des Ganztagschulbetriebs auf die Konfirmanden- und Jugendarbeit

Folgende Entwürfe von Kirchengesetzen hat die Synode beraten und auch beschlossen:

- Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD)

- Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Der Text dieses Änderungsgesetzes ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.
- Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Haushaltsgesetzes (HhG).

Die Synode bestätigte Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- zur Änderung des Mitarbeitergesetzes
- zur Vokationsordnung.

Die Synode beschloss

- den Haushalt für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und ihrer Einrichtungen
- die Abnahme der Jahresrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und ihrer Einrichtungen

Anlage

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände**

Vom 27. September 2008

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239), wird wie folgt geändert:

**1.** § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „festangestellt“ wird durch die Wörter „Inhaber der Pfarrstelle“ ersetzt.
  - bb) Nach den Wörtern „im Probedienst“ werden das Komma und die Wörter „der Pfarrvikar“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.“

**2.** § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
  - a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
  - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),

- c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

**3.** Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist oder von dem Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchengemeindevorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchengemeindevorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchengemeindevorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchengemeindevorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchengemeindevorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchengemeindevorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchengemeindevorstand

oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet das Landeskirchenamt. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.“

**4.** § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.“

**5.** § 9 wird aufgehoben.

**6.** § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufgliederung der“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

**7.** § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.
- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.
- (5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig."

**8. § 17 erhält folgende Fassung:**

„§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.
- (2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.
- (4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz

1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.

- (5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33."

- 9.** § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen."

- 10.** In § 21 werden die Wörter „Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder“ durch das Wort „Gemeindeversammlung“ ersetzt.

- 11.** § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).“

- 12.** In § 23 wird Satz 2 gestrichen.

- 13.** § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wähler hat in einer Kapellengemeinde zwei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a drei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vier Stimmen und in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c sechs Stimmen. Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 3 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 4 die Zahl der zu

wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzt oder eine Nachwahl angeordnet, so bestimmt er zugleich, wieviel Stimmen der Wähler hat. Hat der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde für die Wahl in Wahlbezirke aufgeteilt, so bestimmt er mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wie die für die Kirchengemeinde nach Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 bis 3 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.“

**14.** § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
- b) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

**15.** § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.
- (3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden



auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.“

**16.** In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.“

**17.** § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

**18.** § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Wahlausschuss

- (1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.“

**19.** § 32 wird aufgehoben.

**20.** § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35  
Nachwahlen

- (1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.
- (2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.“

**21.** § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36  
Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.“

**22.** In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

**23.** In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

**24.** § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.“

**25.** § 47 wird aufgehoben.

**§ 2**

( 1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

( 2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9 . Oktober 2008

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber  
Vorsitzender